V

*(Bekanntmachungen)*

# VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache: M.10167 — Continental/Light control units business of OSRAM Continental)

## Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 90/04)

1. Am 10. März 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Continental AG („Continental", Deutschland),

— den Geschäftsbereich für Lichtsteuergeräte (Light Control Units) der OSRAM Continental GmbH („OSRAM Continental", Deutschland), kontrolliert von der OSRAM GmbH („OSRAM", Deutschland).

Continental übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über den Geschäftsbereich für Lichtsteuergeräte von OSRAM Continental. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Continental: Herstellung und Lieferung verschiedener Bau- und Ersatzteile, insbesondere für die Automobilindustrie;

— der Geschäftsbereich für Lichtsteuergeräte von OSRAM Continental: Herstellung und Lieferung von Lichtsteuergeräten zur Steuerung von Fahrzeugbeleuchtungssystemen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10167 — Continental/Light control units business of OSRAM Continental

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN